

1. Einführung

Wir streben ein partnerschaftliches, dauerhaftes Verhältnis zu unseren Lieferanten an.

Wir erwarten von unseren Lieferanten:

- faire Preise
- Qualität
- Termintreue
- Mengentreue
- Flexibilität
- gute Kommunikation
- Problemlösungen durch know how, Kreativität und Service.

Der Zulieferer ist für die Qualität der gelieferten Dienstleistungen und Produkte sowie die Ausführung gemäß den bestehenden Anforderungen voll verantwortlich.

Er stellt das über beherrschte Prozesse und begleitende Prüfungen sicher und führt ggf. den Nachweis darüber, daß die technischen Vorschriften eingehalten werden.

In der Bestellung kann auf technische Vorschriften verwiesen sein, die auch die entsprechenden Qualitätsmerkmale beinhalten können.

Unter diesen sind z.B. zu verstehen:

- Zeichnungen
- Bestellvorschriften
- Hinweise auf anzuwendende Normen
- Spezifikationen und Qualitätsrichtlinien

Der Lieferant ist dem Austauschdienst für die für ihn gültigen technischen Vorschriften angeschlossen. Er muß sicherstellen, daß er stets nach den gültigen technischen und gesetzlichen Vorschriften produziert.

Darüberhinaus enthalten die Qualitätsrichtlinien der Schunk Sintermetalltechnik GmbH, nachfolgend SST genannt, Anforderungen, die an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten gestellt werden.

2. Qualitätsmanagementsystem

Die Produktion von Erzeugnissen in gesicherter Qualität setzt ein wirksames Qualitätsmanagementsystem voraus.

Folgende Schriften gelten als Empfehlung für den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems:

- DIN 55 350, Teil 11
- DGQ, Schriftenreihe 12
- VDA, Schriftenreihe
- QS 9000
- DIN EN ISO 9001:2000
- ISO/TS 16949:2002

Das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten muß in einem Handbuch beschrieben sein. Vorzugsweise sollte die QM-Dokumentation an die einschlägigen Normen (siehe oben) angepaßt sein.

SST strebt an, nur mit Lieferanten zusammen zu arbeiten die mindestens eine Zertifizierung nach ISO 9001:2000 nachweisen können.

Wir erwarten von unseren Lieferanten die stetige Weiterentwicklung des Managementsystems.

Wir setzen voraus, daß zur Bereitstellung der geforderten Dienstleistungen und Produkte ausreichend qualifiziertes Personal eingesetzt wird.

3. Informationspflicht

Bei Änderungen von Fertigungsverfahren, Prüfverfahren der Firmenstruktur oder Firmenzugehörigkeit sowie bei Verlagerung der Fertigung besteht Informationspflicht gegenüber SST. Lieferungen dürfen erst erfolgen, wenn die SST informiert wurde und die Übereinstimmung mit den Spezifikationen festgestellt worden ist.

4. Erstbemusterung

Der Lieferant führt Erstmusterprüfungen auf Basis VDA oder QS 9000 (PPAP) durch.

Anlaß für Erstmuster ist:

- neues Teil
- neuer Lieferant
- geänderte Spezifikationen
- geänderte Fertigungsbedingungen
- neuer Fertigungsort
- Requalifikationsprüfungen gemäß ISO/TS nach Absprache mit SST
- längeres Aussetzen der Fertigung (> 3 Jahre).

Die Muster müssen unter Serienbedingungen gefertigt sein. Die Prüfergebnisse sind gemäß den technischen Vorschriften aufzuführen. Die Prüfgrößen sind, entsprechend den begleitenden Unterlagen, unter der gleichen Nummer aufzuführen wie im Erstmusterprüfbericht.

Auf Anforderung weist der Lieferant mit Vorlage der Erstmuster für festzulegende Merkmale die vorläufige Prozeßfähigkeit nach (soll min. Ppk > 1,67).

Die Mustersendung ist mit dem Vermerk „Erstmuster“ deutlich zu kennzeichnen.

SST gibt das Ergebnis der Erstbemusterung bekannt und gibt bei Gutbefund die Serienfertigung frei. Abweichungen von der Spezifikation sind vor der Bemusterung mit SST abzuklären.

5. Wareneingangsprüfungen bei Schunk Sintermetalltechnik GmbH

Der Lieferant führt seine Prüfungen so aus, daß eine technische WE-Prüfung bei SST entfallen kann.

SST führt eine Prüfung auf Transport- und Verpackungsschäden sowie auf Mengenerfüllung durch. Weitere Prüfungen werden i. d. R. nicht durchgeführt.

Werden dennoch WE-Prüfungen durchgeführt, dann ereignisbezogen nach dem „Skip-Lot“ - Prinzip.

Der Umfang dieser Prüfung wird unter dem Gesichtspunkt der weiteren Verarbeitung und Funktion festgelegt.

Werden fehlerhafte Teile ermittelt, erhält der Lieferant eine Mängelrüge in Form eines Prüfberichtes - falls erforderlich auch Belegmuster.

Eine Freigabe von Lieferungen durch die Wareneingangsprüfung entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für Funktion und Zuverlässigkeit seiner Produkte gemäß den technischen Vorschriften und den allgemeinen Regeln der Technik.

Mängel, die bei der weiteren Ver- oder Bearbeitung bei der SST oder deren Kunden festgestellt werden, führen ebenfalls zu einer Beanstandung.

Bei Beanstandungen hat der Lieferant die Fehlerursache zu ermitteln und dauerhaft abzustellen. Die Ergebnisse der Recherchen sind SST vorzugsweise in Form eines 8-D-Reportes mitzuteilen. Die Terminfestlegungen obliegen dem Einkauf SST.

Ist der Lieferant nicht in der Lage, die Fehler bis zur nächsten Lieferung abzustellen, hat er unverzüglich den Einkauf und das Qualitätswesen der SST hierüber zu unterrichten und jede weitere Lieferung bis zum Erhalt anders lautender Anweisungen einzustellen.

Produkte mit genehmigten Abweichungen sind separat an SST zu liefern, die Begleitpapiere müssen entsprechende Hinweise enthalten.

6. Qualitätssicherung in der Serie

6.1 Prozeßfähigkeit

Um ein Produkt gesichert zu fertigen, muß die Prozeßfähigkeit gegeben sein (min CPK > 1,33). Bei nicht ausreichender Prozeßfähigkeit oder besonderen Anforderungen an das Produkt muß eine Vollprüfung durchgeführt werden.

Der Lieferant weist für vereinbarte Merkmale die Prozeßfähigkeit mit statistischen Methoden nach. Auf Anforderung kennzeichnet der Lieferant Lieferungen aus gleichem Fertigungsmodus mit Chargen-Nummern.

6.2 Zertifikate

Auf Anforderung stellt der Lieferant Zertifikate aus (z. B. Werksprüfzeugnisse gemäß EN 10204/DIN 50 049-3.1), die den Lieferungen beizufügen sind. Dies gilt für Prüfungen, die er selbst durchführt bzw. seine Zulieferer.

6.3 Prüfmittel

Die Ausstattung von Prüfmitteln muß so ausgelegt sein, daß die in den technischen Unterlagen geforderten Qualitätsmerkmale geprüft werden können.

Bei Sonderprüfmitteln ist es sinnvoll, sich hier mit dem Besteller abzustimmen, um gleichwertige Systeme anzuwenden. Der Lieferant hat über ein System sicherzustellen, daß die Prüfmittel fähig sind, die jeweils geforderten Merkmale zu erfassen. Ebenso muß dieses System die Kennzeichnung, Dokumentation und Prüfzyklen der Prüfmittel sicherstellen.

6.4 Abweichungen

Werden Abweichungen am Produkt erkannt, kann der Lieferant mit aussagefähigen Unterlagen bei der Leitung des Qualitätswesens der SST eine Abweichgenehmigung beantragen.

Wenn eine solche erteilt wird, ist diese grundsätzlich nach Stückzahl und/oder Zeit begrenzt. Bei allen Lieferungen mit einer erteilten Abweichgenehmigung muß ein dementsprechender Vermerk auf den Warenbegleitpapieren vorhanden sein.

Es müssen umgehend die Ursachen ermittelt und dementsprechende Korrekturmaßnahmen eingeleitet und auf ihre Wirksamkeit überwacht werden.

6.5 Versand

Der Lieferant hat die Verpackung so zu wählen, daß weder Transport- noch Korrosionsschäden auftreten können.

Es sind bevorzugt Mehrwegverpackungen bzw. recyclebare Materialien einzusetzen. Spezielle Verpackungsvorschriften sind der Bestellung zu entnehmen.

Jede Verpackungseinheit muß mit einer von außen sichtbaren Kennzeichnung über Material-Nummer und Menge versehen sein. Darüber hinausgehende Forderungen, wie Chargen-Nummer, Fertigungsdatum oder Prüfvermerk werden separat in den Bestellungen gefordert.

7. Dokumentation

Der Lieferant hat Aufzeichnungen zu führen, aufgrund derer sämtliche vom Eingang der Bestellung bis zur Auslieferung des fertigen Liefergegenstandes tatsächlich durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen nachgewiesen werden können. Der Archivierungszeitraum beträgt mindestens 5 Jahre.

Bei Teilen, die dokumentationspflichtig sind, wird der Lieferant verpflichtet, Dokumentationen durchzuführen. Grundlage ist die Schrift des VDA „Nachweisführung“. Der Archivierungszeitraum beträgt mindestens 15 Jahre.

Die Dokumentation muß so beschaffen sein, daß im Falle einer Inanspruchnahme die geübte Sorgfalt nachgewiesen werden kann (Entlastungsnachweis).

8. Lieferantenbewertung

SST behält sich vor, Lieferantenbewertungen auf Basis VDA und/oder weiterer Kriterien durchzuführen. Bewertungen erfolgen auf Grundlage der Wareneingänge und etwaiger Mängelrügen. Kriterien sind Qualität, Mengentreue und Termintreue. Über das Ergebnis einer Bewertung wird der Lieferant regelmäßig informiert.

Weiter behält sich SST vor, beim Lieferanten nach vorheriger Absprache Audits durchzuführen. Dabei stellt der Lieferant qualifiziertes Personal zur Verfügung.

9. Geheimhaltungsverpflichtung mit Schutzrechtzusage

Der Lieferant wird im Zusammenhang mit Verhandlungen und Informationsgesprächen, welche zwecks einer angestrebten Zusammenarbeits- und/oder Liefervereinbarung mit SST geführt werden, Zugang zu Informationen über Betriebsgeheimnisse aus dem Hause SST erhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, auch mit Rechtswirksamkeit für seine Rechtsnachfolger, sämtliche von SST erhaltenen Informationen, wie etwa über die bei SST verwendeten Anlagen und Verfahren, Rohmaterialien, Halbzeuge, Hilfsstoffe und Fertigprodukte, Pläne, Zeichnungen, Know-how und sonstige Unterlagen – gleichgültig wie er hiervon Kenntnis erhält – Dritten nicht zugänglich zu machen und sie lediglich im Rahmen der Ausführung der oben angeführten Vereinbarung zu verwenden.

Ausgenommen sind nur Informationen und Unterlagen, die üblicherweise bei Angeboten und Aufträgen einem Kunden ausgehändigt werden.

Überdies verpflichtet sich der Lieferant, die erhaltenen Informationen, gleich welcher Art, weder selbst zu verwerten, noch deren Verwertung Dritten zu ermöglichen, sofern nicht eine schriftliche Zustimmung durch SST vorliegt.

Die Verpflichtungen hinsichtlich Geheimhaltung und Verwertung bleiben auch nach Beendigung oder bei Nichtzustandekommen der oben erwähnten Vereinbarung bestehen, sofern nicht SST ihre schriftliche Zustimmung dazu gibt, daß die erwähnten Informationen, Unterlagen und dergleichen bestimmten dritten Personen, behördlichen Stellen oder Unternehmungen zugänglich gemacht werden können.

Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dafür Sorge zu tragen, daß sich alle Personen, die in seinem Unternehmen oder durch ihn in diesem Zusammenhang die erwähnten Informationen gleich welcher Art erhalten und erhalten könnten, diesen Verpflichtungen hinsichtlich Geheimhaltung und Verwertung unterwerfen.

Schließlich übernimmt der Lieferant die Haftung dafür, daß SST durch den Weiterverkauf, die Benutzung oder den Einbau der gelieferten Erzeugnisse keine Patente oder Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt; der Lieferant stellt SST von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Wenn diese Verpflichtungen verletzt werden, verpflichtet sich der Lieferant, alle SST daraus entstandenen Schäden zu ersetzen.

10. Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für Mängelrügen, Gewährleistung und Haftung gelten die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Schunk Sintermetalltechnik GmbH, einsehbar unter <http://www.sintermetalltechnik.com>.